Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Steuergesetzes – Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung
2025/560

vom 14. April 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung werden Gewinne international tätiger Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab CHF 750 Mio. zu mindestens 15 % besteuert. Die Differenz einer allfälligen tieferen Besteuerung in den Kantonen zur Mindeststeuerbelastung von 15 % wird in der Schweiz mit einer Ergänzungssteuer des Bundes ausgeglichen. Der Anteil des Bundes daran beträgt 25 % und jener der Kantone 75 %, wobei die Kantone ihre Gemeinden angemessen zu beteiligen haben. Für den Kanton Basel-Landschaft schätzt der Regierungsrat die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer ab 2027 auf CHF 10 bis 40 Mio. Zur Regelung des Anteils der Baselbieter Gemeinden am Kantonsanteil legt der Regierungsrat eine Änderung des Steuergesetzes vor. Dabei sollen jene Gemeinden, in denen betroffene Unternehmen ansässig sind, einen Drittel des Kantonsanteils erhalten (CHF 2,5 bis 10 Mio.). Diese Standortgemeinden sollen entsprechend ihren Einnahmen aus der Ergänzungssteuer mittels Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mehr in den Ressourcenausgleich einzahlen. Dadurch sollen grundsätzlich auch die restlichen Gemeinden profitieren.
Beratung Kommission	Die einzelnen Elemente der kantonalen Regelung der Ergänzungssteuer wurden in der Kommission ausführlich diskutiert und unterschiedlich beurteilt. Eine Kommissionsmehrheit stützte dabei den vorgeschlagenen Gemeindeanteil von 35 %. Allerdings soll der Anteil nicht nur an die Standortgemeinden und über den Finanzausgleich indirekt an die restlichen Gemeinden, sondern nach Einwohnerzahl direkt auf alle Gemeinden verteilt werden. In der Folge wird keine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nötig. Einig geht die Kommissionsmehrheit mit der Haltung des Regierungsrats, dass vorderhand auf eine Zweckbindung der Erträge aus der Ergänzungssteuer zugunsten der Standortförderung verzichtet werden soll. Im Landratsbeschluss hat die Kommission aber eine Ziffer hinzugefügt, um sicherzustellen, dass der Regierungsrat sie nach einer gewissen Zeit vertieft über die Erkenntnisse zur Ergänzungssteuer und zu den damit in Verbindung stehenden Standortförderungsmassnahmen informiert. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung sollen Gewinne grosser, international tätiger Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab CHF 750 Mio. zu mindestens 15 % besteuert werden. Die Gewinnermittlung erfolgt gestützt auf eine neue, international vereinheitlichte Bemessungsgrundlage. KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen sind von der neuen Regelung nicht betroffen. In der Schweiz wird die Mindestbesteuerung mit einer Ergänzungssteuer des Bundes umgesetzt, welche die Differenz einer allfälligen tieferen Besteuerung in den Kantonen zur Mindeststeuerbelastung von 15 % ausgleicht. Gemäss der von Volk und Ständen beschlossenen Verfassungsbestimmung gehen 25 % der Ergänzungssteuer an den Bund und 75 % an die Kantone, die ihre Gemeinden angemessen daran zu beteiligen haben.

In seiner Vorlage geht der Regierungsrat davon aus, dass nur wenige Firmen im Kanton Basel-Landschaft von der OECD-Mindeststeuer betroffen sein werden. Die Übergangsregelungen und Erleichterungen für betroffene Firmen seitens der OECD dürften zur Folge haben, dass bis 2026 voraussichtlich keine nennenswerten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer resultierten. Ab 2027 schätzt der Regierungsrat die Ergänzungssteuer auf CHF 10 bis 40 Mio., wovon 25 % an den Bund gehen. Er schlägt nun vor, im Steuergesetz den Anteil der Gemeinden am Kantonsanteil auf 35 % (CHF 2,5 bis 10 Mio.) festzulegen, was dem maximalen kommunalen Gewinnsteuerfuss im Verhältnis zum kantonalen Gewinnsteuersatz entspricht. Allerdings sollen nur jene Gemeinden Geld aus der Ergänzungssteuer erhalten, denen Geschäftseinheiten von betroffenen Unternehmen zugehörig sind (Standortgemeinden). Mittels Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sollen die Standortgemeinden aber entsprechend der vereinnahmten Ergänzungssteuer mehr in den Ressourcenausgleich einzahlen. Dadurch sollen indirekt grundsätzlich auch die restlichen Gemeinden profitieren.
Mit Verweis auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis will der Regierungsrat vorderhand von einer Zweckbindung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer absehen. Allfällige Fördermassnahmen müssten OECD-konform sein, also einer späteren Überprüfung durch die OECD standhalten, und allen Unternehmen offenstehen – auch solchen mit Verlusten. Dabei sei fraglich, wie nachhaltig diese Einnahmen sein werden, da die betroffenen Unternehmen angesichts der internationalen Entwicklungen ihre Strukturen jederzeit anpassen können. Im Übrigen besitze der Kanton mit dem Standortförderungsgesetz bereits die rechtlichen Grundlagen, um die Baselbieter Wirtschaft zu stärken und die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu fördern.
In der Vorlage behandelt der Regierungsrat schliesslich auch die Motion 2023/328 «Senkung der Betreuungskosten dank Mehreinnahmen durch die OECD Steuer» und das Postulat 2023/541 «Wie weiter nach dem Ja zur OECD-Mindeststeuer?». Er beantragt, beide Vorstösse abzuschreiben.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 28. Januar, 4. Februar, 4. März und 18. März 2026 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Zugegen waren im Weiteren Michael Schwaller, Vorsteher Steuerverwaltung, FKD, Marc Jutzi, stv. Leiter Rechtsdienst Steuerverwaltung, Vincenzo Coco, Leiter juristische Personen der Steuerverwaltung (nur 28. Januar), Thomas Kübler, Leiter Standortförderung Baselland, VGD (28. Januar und 4. Februar), sowie Michael Bertschi, Leiter Gemeindefinanzen im Generalsekretariat der FKD.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

– *Überblick*

Im Rahmen ihrer Beratungen diskutierte die Finanzkommission ausführlich über die kantonal zu regelnden Elemente der neuen Ergänzungssteuer. Dabei lehnte eine Kommissionsmehrheit es ab, den Gemeindeanteil auf 50 % zu erhöhen, sondern unterstützte den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gemeindeanteil von 35 %. Bei der horizontalen Verteilung der Erträge aus der Ergänzungssteuer unter den Gemeinden entschied sich die Kommissionsmehrheit anders als der Regierungsrat für eine Verteilung auf alle Einwohnergemeinden statt für eine Verteilung auf die Standortgemeinden mit Berücksichtigung der Steuermehrerträge im Finanzausgleich. Einig ging die Kommissionsmehrheit schliesslich mit dem Regierungsrat, dass die Erträge aus der Ergänzungssteuer nicht für Standortförderungsmassnahmen zweckgebunden werden sollen. Da die Auswirkungen der Ergänzungssteuer derzeit schwer abzuschätzen sind, will die Kommission aber zu gegebener Zeit detailliert über die Erkenntnisse des Regierungsrats informiert werden und hat eine entsprechende Bestimmung in den Landratsbeschluss aufgenommen.

– *Keine Erhöhung des Gemeindeanteils von 35 auf 50 %*

Mit Verweis auf die verschiedenen Volks- und Gemeindeinitiativen, die derzeit eine Umverteilung von Geldern des Kantons an die Gemeinden verlangen, wurde in der Kommission beantragt, den Gemeindeanteil von 35 auf 50 % zu erhöhen. Dies würde auf Basis der Schätzungen des Regierungsrats einen Betrag von CHF 3,75 bis 15 Mio. ergeben. Dabei wurde überlegt, dass diese Änderung eigentlich an die Bedingung geknüpft sein müsste, dass die Gemeinden auf weitere Geldforderungen an die Adresse des Kantons verzichten – oder dass der erhöhte Gemeindeanteil zumindest die Verhandlungsposition des Kantons in Diskussionen um die Verteilung von Aufgaben und Finanzströmen zwischen Kanton und Gemeinden stärken würde.

Die Direktion legte in diesem Zusammenhang dar, dass eine Verknüpfung von verschiedenen Initiativen oder von Initiativen mit anderen, nicht als Gegenvorschlag ausgestalteten Landratsvorlagen rechtlich nicht möglich sei: Jede Initiative muss separat behandelt und dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Stimmvolk kann dabei jedem Begehren zustimmen oder es ablehnen. Demgegenüber können Vorstösse aus dem Parlament gesamtheitlich in einer Sammelvorlage angegangen werden. Dennoch sah die Direktion Möglichkeiten, gemeinsam mit den Gemeinden auf Basis einer Gesamtauslegeordnung zu Aufgabenteilung und Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden ganzheitliche Lösungen zu suchen. Diese könnten nach einer gewissen Zeit auch zum Ziel führen, dass keine neuen reinen Finanzbegehren zugunsten der Gemeinden mehr eingereicht werden.

Bezüglich Aufteilung der Erträge aus der Ergänzungssteuer zwischen Kanton und Gemeinden erklärte die Direktion, der Regierungsrat habe sich auf ein objektives Kriterium abgestützt: Der Gemeindeanteil von 35 % entspreche dem maximalen kommunalen Gewinnsteuerfuss im Verhältnis zum kantonalen Gewinnsteuersatz.

Während einige Kommissionsmitglieder mit einer Erhöhung des Gemeindeanteils sympathisierten, hielten andere dagegen, dass der Landrat erst kürzlich den Gemeinden bezüglich Finanzausgleich (vgl. Landratsvorlage 2025/94) entgegengekommen sei. In der Debatte sei argumentiert worden, der Kanton müsse mehr zum Finanzausgleich beitragen, damit sowohl Geber- als auch Empfängergemeinden funktionieren könnten. Der Landrat habe schliesslich genau den von den Gemeinden geforderten zusätzlichen Kantonsbeitrag beschlossen. Es sei daher nicht ersichtlich, weshalb ihnen nun auch aus der Ergänzungssteuer ein höherer Anteil zukommen sollte.

://: Mit 8:5 Stimmen lehnte die Kommission den Antrag ab, in § 209 Absatz 2 den Gemeindeanteil am vereinnahmten Kantonsanteil von 35 auf 50 % zu erhöhen.

– *Verteilung der Erträge aus der Ergänzungssteuer auf alle Einwohnergemeinden statt lediglich auf die Standortgemeinden*

In der Vernehmlassung hatte der Regierungsrat noch eine Verteilung des Gemeindeanteils an den Erträgen aus der Ergänzungssteuer nach Einwohnerzahl auf alle Einwohnergemeinden vorgeschlagen. In den Vernehmlassungsantworten wurde jedoch teilweise das Argument vorgebracht, es sei bekannt, welche Unternehmen den Steuermehrertrag leisten würden, so dass die Mehrerträge auch in den Gemeinden verortet werden könnten, denen sie zugehörig seien. Auf Basis dieser Rückmeldungen entschied der Regierungsrat, in der Landratsvorlage eine Verteilung auf die Standortgemeinden in Kombination mit einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzuschlagen, wonach die Mehrerträge im Ressourcenausgleich berücksichtigt werden. Wie der Kommission allerdings bewusst wurde, dürften sich in der Vernehmlassung vor allem jene explizit geäussert haben, die nicht mit dem Vorschlag der Pro-Kopf-Verteilung auf alle Einwohnergemeinden einverstanden waren. Demgegenüber haben die restlichen Vernehmlassungsteilnehmenden mit ihrem Stillschweigen wohl eher Zustimmung zur Pro-Kopf-Verteilung zum Ausdruck bringen wollen. Entsprechend schien es der Kommission angebracht, die Thematik inhaltlich zu vertiefen, um sich selbst ein Bild zu machen.

Aktuell sind gemäss Direktion Allschwil, Arlesheim, Binningen, Laufen, Muttenz, Pratteln, Reinach und Therwil Standortgemeinden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die Unternehmen je nach Betroffenheit von der Ergänzungssteuer neu organisieren und einen Wegzug aus ihrer bisherigen Standortgemeinde ins Auge fassen könnten. Bei einer Verteilung an die Standortgemeinden würde die Ergänzungssteuer zu einer Erhöhung der Steuerkraft der Standortgemeinden führen, so dass sie mehr in den Ressourcenausgleich einzahlen würden. Dadurch könnte das Ausgleichsniveau höher angesetzt werden, wovon grundsätzlich auch Nicht-Standortgemeinden profitieren würden. Das Ausgleichsniveau könnte dabei stärker angehoben werden, wenn mehr Steuererträge in Standortgemeinden anfallen würden, die dem höheren der beiden Abschöpfungssätze des Finanzausgleichsgesetzes unterstehen. Im Direktvergleich mit einer Verteilung nach Einwohnerzahl auf alle Gemeinden würden laut Direktion allerdings tatsächlich nur Standortgemeinden von einer Verteilung auf die Standortgemeinden profitieren – und zwar nur, wenn sie im Finanzausgleich zu den Gebergemeinden gehören. Unter den Standortgemeinden sind sowohl finanzstarke Gebergemeinden, die gemäss Finanzausgleichsgesetz von jedem zusätzlichen Franken Ergänzungssteuer 15 Rappen in den Ressourcenausgleich einzahlen, als auch finanzschwächere Gebergemeinden, die 60 % beziehungsweise künftig 47 % (vgl. Landratsvorlage 2025/94) der Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau in den Ressourcenausgleich einzahlen. Die bevölkerungsschwachen und finanzstarken Standortgemeinden würden von einer Verteilung auf die Standortgemeinden im Vergleich zur Pro-Kopf-Verteilung auf alle Gemeinden entsprechend am meisten profitieren. Positiv wäre diese Variante der horizontalen Verteilung auch noch für bevölkerungsreiche und finanzschwächere Gebergemeinden. Für Nicht-Standortgemeinden und insbesondere für die Gebergemeinden unter den Nicht-Standortgemeinden wäre die Verteilung auf die Standortgemeinden im Vergleich zur Pro-Kopf-Verteilung auf alle Einwohnergemeinden hingegen nicht vorteilhaft:

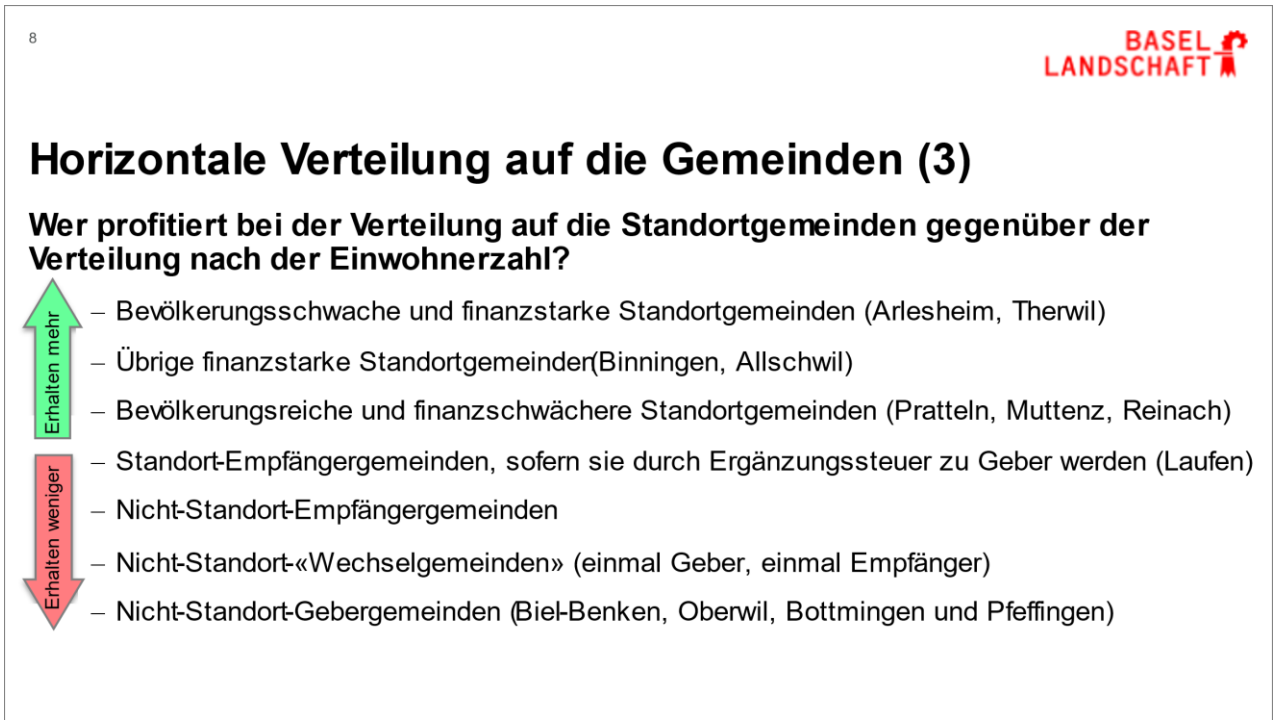

In den Beratungen der Kommission wurden die beiden Varianten der horizontalen Verteilung auf die Einwohnergemeinden kontrovers beurteilt. Die einen argumentierten, die Erträge sollten in jene Gemeinden zurückfliessen, aus denen sie stammten (Standortgemeinden). Andere brachten vor, gerade für kleinere Nicht-Standort-Empfängergemeinden könne ein Anteil an den Erträgen aus der Ergänzungssteuer über eine Pro-Kopf-Verteilung einen wesentlichen Beitrag an die Steuerkraft bedeuten. Es sei nicht gut, wenn jene Gemeinden, die ohnehin von hohen Steuereinnahmen durch solche Konzerne profitierten, zusätzlich belohnt würden. Zumal ein grosser Teil der Gelder nicht in den Finanzausgleich fliesse, weil diese Gemeinden bereits dem Abschöpfungssatz von 15 % (und nicht von 60 bzw. künftig 47 %) unterstünden oder nahe daran seien. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Art der horizontalen Verteilung auf die Gemeinden ein gewisser Anteil beim Kanton verbleibe, den dieser zugunsten der Standortförderung und damit insgesamt zugunsten aller Gemeinden einsetzen könne.

://: Mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die Kommission dem Antrag zu, in § 209 bei der horizontalen Verteilung des Gemeindeanteils sämtliche Einwohnergemeinden statt nur die Standortgemeinden zu berücksichtigen.

Mit diesem Entscheid wurde die Fremdänderung des Finanzausgleichsgesetzes obsolet.

– *Keine Zweckbindung der Erträge aus der Ergänzungssteuer zugunsten der Standortförderung*

Der Regierungsrat sieht gemäss Landratsvorlage vorderhand von einer Zweckbindung der Erträge aus der Ergänzungssteuer zugunsten der Standortförderung ab. In der Kommission wurde hingegen beantragt, in einem neuen § 210 festzuhalten, dass der Kanton seinen Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität verwenden soll. Die Begründung lautete, dabei handle es sich um ein Signal an die Unternehmen, die massgeblich zur Wertschöpfung im Kanton beitrügen. Die Unternehmen würden auch erwarten, dass etwas für sie unternommen werde, wenn sie von aussen zusätzlich besteuert und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt würden. Das Signal seitens Kanton sei richtig, weil die Ergänzungssteuer nicht seinem Willen entspreche; immerhin habe er seinen Gewinnsteuersatz für Unternehmen bei 13,45 % festgelegt. Eine Zweckbindung für die Standortförderung sei ein Zeichen, dass der Kanton proaktiv an der Standortattraktivität arbeite, ohne auf politische Mehrheiten angewiesen zu sein. Damit solle nicht das Gesetz über die Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz, SGS 501)

ausgehebelt werden. Vielmehr bestehe die Chance, zusätzlich etwas zu unternehmen, das auch nötig sei. Eine Zweckbindung für die Standortförderung sei auch keine unternehmensspezifische Förderung und sollte somit OECD-konform sein.
Zu Beginn wurde noch beantragt, für die Gemeinden ebenfalls eine Zweckbindung vorzusehen. Dieser Teil des Antrags wurde jedoch im Laufe der Diskussion zurückgezogen.

Die Direktion wies auf den Grundsatz des Verbots der Zweckbindung nach Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) hin. Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310) sieht vor, dass sich die Rechnungslegung des Kantons nach HRM2 richtet. Gemäss HRM2 gilt für Steuern der Grundsatz der Zweckfreiheit: Steuern sind voraussetzungslos geschuldete öffentliche Abgaben. Alle Steuereinnahmen fliessen in den allgemeinen Haushalt, um die Gesamtheit der öffentlichen Aufgaben zu finanzieren (Grundsatz der Gesamtdeckung). Eine Zweckbindung ist nur bei verursachergerechten Finanzierungen zulässig (z. B. Wasser, Abwasser, Abfall). Gemäss HRM2 gilt weiter, dass zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden dürfen.
Im Weiteren zeigte die Direktion auf, dass eine Zweckbindung der Erträge aus der Ergänzungssteuer nicht im Sinne der OECD-Besteuerung sein dürfte: Dabei würden bestimmte Unternehmen zusätzlich besteuert, um die Erträge über den Staat anschliessend wieder an diese Unternehmen zurückzugeben. Dies würde keiner Mehrbesteuerung entsprechen, wie sie von der OECD beabsichtigt sei. Entsprechend wäre damit zu rechnen, dass solche Lösungen von der OECD genauestens auf ihre Übereinstimmung mit den OECD-Bestimmungen geprüft würden. Dies würde für den Kanton zusätzlichen Aufwand bedeuten.
Wie die Direktion betonte, hat der Kanton mit dem bestehenden Standortförderungsgesetz bereits heute die nötigen Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten der Standortförderung. Diese würden zur Erreichung spezifischer Ziele auch tatsächlich genutzt (vgl. Landratsvorlage 2025/184, mit der eine Rahmenausgabenbewilligung für Aufbau und Betrieb des MedTech Innovation-Hub Baselland beschlossen wurde). Um den Stellenwert der Standortförderung und das diesbezügliche Commitment des Regierungsrats zu betonen, sei die Standortförderung als einer von drei politischen Schwerpunkten im Aufgaben- und Finanzplan aufgeführt. Eine Zweckbindung der Erträge aus der Ergänzungssteuer sei nicht sinnvoll, da damit die Gefahr entstehe, dass das vorhandene Geld unabhängig vom Vorhandensein sinnvoller Projekte eingesetzt werden müsse. Gleichzeitig wäre es blockiert und könnte nicht für andere öffentliche Aufgaben verwendet werden, wenn dort grösserer Bedarf bestünde. Im Übrigen sei noch nicht klar, wie gross die Erträge aus der Ergänzungssteuer sein werden. Würde nur ein kleiner Betrag eingehen, könnte damit trotz Zweckbindung nicht viel erreicht werden. Ein sinnvolles Projekt der Standortförderung müsse aber möglich bleiben, auch wenn gerade keine hohen Beträge aus der Ergänzungssteuer verfügbar seien.

Aus den Reihen der Kommission wurde dem Antrag auf Zweckbindung entgegengehalten, Steuereinnahmen seien einzusetzen, wo sie gebraucht würden. Es sei eine Unart, Steuergelder für einzelne Töpfe zweckzubinden. Dies sei nicht sinnvoll, verkompliziere zudem das System und bedeute unnötigen administrativen Aufwand. In allen Politikbereichen müsse mit den vorhandenen Steuereinnahmen gearbeitet werden, wobei politisch auszuhandeln sei, wo sie am besten investiert werden sollten. Wie alle anderen Bereiche könne auch die Standortförderung über den Aufgaben- und Finanzplan Mittel für bestimmte Projekte beantragen. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Landratsvorlage 2025/184 habe der Landrat bereits bewiesen, dass er bei Bedarf gezielt Mittel für die Standortförderung spreche.
Weiter wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass alle unter «Standortförderung» und «Standortattraktivität» etwas anderes verstünden. Die Begriffe könnten auch günstigen Wohnraum, zusätzliche Kitas oder dergleichen umfassen.
Schliesslich wurde eingebracht, jene Gemeinden, in denen Standortförderung offensichtlich bereits funktioniere, sollten nicht über eine Zweckbindung zusätzlich belohnt werden. Dies ergebe eine ungute Dynamik im Kanton. Viel eher sollten die Mittel dort investiert werden, wo es weniger gut laufe. Immerhin hätten bisher auch alle Gemeinden dazu beigetragen, dass der Kanton Standortförderungsmassnahmen umsetzen konnte, die beispielsweise zur Ansiedlung grosser Firmen in

bestimmten Gemeinden geführt hätten. Von der Standortförderung profitierten letztlich nur wenige Gemeinden. Entsprechend brauche es eigentlich einen Ausgleich zugunsten der restlichen Gemeinden und nicht eine zusätzliche Förderung der bereits unterstützten Gemeinden.

://: Mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnte die Kommission den Antrag ab, in § 210 (neu) vorzusehen, dass der Kanton seinen Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität verwendet.

– *Zum Landratsbeschluss*

Wie bereits dargelegt, ist die künftige Betroffenheit der Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft von der Ergänzungssteuer schwer absehbar. Der Regierungsrat kann bisher weder die voraussichtlichen Erträge aus der neuen Steuer noch allfällige Standortförderungsmassnahmen zugunsten betroffener Firmen beziehungsweise der gesamten Baselbieter Wirtschaft genauer abschätzen. Der Kommission war es deshalb ein Anliegen, zu gegebener Zeit durch den Regierungsrat über die bisherigen Erfahrungen und Schlussfolgerungen daraus informiert zu werden. Den Vorschlag einer vertieften Information zuhanden der Kommission hatte die Direktion selbst eingebracht – im Sinne einer Alternative zur anfänglich von Teilen der Kommission gewünschten Zweckbindung der Erträge aus der Ergänzungssteuer. Im Rahmen dieser Übersicht, so die Direktion, könne sie der Kommission die Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft und in anderen Kantonen sowie im Ausland aufzeigen und gleichzeitig über die neusten OECD-Bestimmungen berichten. Dadurch ergebe sich ein Gesamtbild, anhand dessen über allfällige weitere Schritte im Kanton Basel-Landschaft diskutiert werden könne.

Dass die Ergänzungssteuer wie alle anderen Steuerarten und die Standortförderungsmassnahmen wie alle anderen Tätigkeiten des Kantons im Aufgaben- und Finanzplan und im Jahresbericht abgebildet werden, versteht sich von selbst. Allerdings werden diese Informationen nicht im Sinne des vorliegenden Geschäfts thematisch miteinander verbunden dargestellt und notgedrungen auch nicht so in die Tiefe gehen, wie es sich die Kommission auf Basis des Vorschlags der Direktion vorstellt. Um eine solche vertiefte Information über die Erkenntnisse zur neuen Ergänzungssteuer im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Standortförderung sicherzustellen, hat die Kommission stillschweigend eine neue Ziffer 5 in den Landratsbeschluss eingefügt.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

14.04.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

– Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
– Änderung Steuergesetz (von der Kommission geänderte und der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

BASEL LANDSCHAFT

von der Kommission geändert

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Steuergesetzes – Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Steuergesetz vom 7. Februar 1974 wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die Motion 2023/328 «Senkung der Betreuungskosten dank Mehreinnahmen durch die OECD Steuer» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2023/541 «Wie weiter nach dem Ja zur OECD-Mindeststeuer?» wird abgeschrieben.
5. In Ergänzung zur ordnungsgemässen Abbildung von Ergänzungssteuer und Standortförderungsmassnahmen im Jahresbericht sowie im Aufgaben- und Finanzplan informiert der Regierungsrat nach zwei Jahren die Finanzkommission vertieft über die Erkenntnisse zur bis dahin veranlagten Ergänzungssteuer und über die erfolgten bzw. geplanten Standortförderungsmassnahmen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[1)] und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[2)],

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 209 (neu)

XX. Anteil der Einwohnergemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes

[1] Die angemessene Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen im Sinne von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[3)] wird gemäss den Abs. 2–5 vorgenommen.

[2] Vom vereinnahmten Kantonsanteil am Rohertrag aus der Ergänzungssteuer des Bundes überweist der Kanton den Einwohnergemeinden jeweils 35 %.

[3] Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden.

[4] Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

[5] Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils jährlich.

1) SR 101
2) SGS 100
3) SR 101

Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Tschudin
die Landschreiberin: Heer Dietrich